

40. Unter welchen Voraussetzungen gewinnt bei der Schuldübernahme der Gläubiger ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Übernehmer?

III. Civilsenat. Urtheil v. 12. Januar 1894 i. S. Bl. (Bekl.) w. die Firma H. L. N. & S. (Nl.) Rep. III. 221/93.

- I. Landgericht Kiel.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin macht gegen den Beklagten eine ihr aus Steinmetzarbeiten gegen den Bauunternehmer R. zustehende Forderung von 2719,53 M geltend und beruft sich auf einen zwischen R. und dem Beklagten geschlossenen, die zur Frage stehende Schuld des R. mit umfassenden Schuldübernahmevertrag. Nach Annahme des Berufungsgerichtes hat dieser Vertrag den Inhalt gehabt, daß R. eine ihm gegen die Eisenbahndirektion zu Altona zustehende Forderung von 24 000 M dem Beklagten cedirt, und dieser als Gegenleistung eine ihm gegen R. in Höhe von 11 821,61 M zustehende Forderung aufgerechnet, dem R. ein Darlehn von 8000 M gegeben und neben zwei kleineren Schuldbeträgen auch die jetzt eingeklagte, auf 3000 M angelegte Schuld des R. als Schuld übernommen hat. Das Berufungsgericht hat betreffs dieser übernommenen Schulden festgestellt, daß nach Absicht des Promissars und des Promittenten den dritten Gläubigern ein unmittelbares Klagerrecht gegen den Promittenten hat erwachsen sollen.

Für die Annahme dieser Absicht der Kontrahenten ist dem Berufungsgerichte maßgebend gewesen, daß K. durch das Geschäft mit dem Beklagten zur Fortsetzung der von ihm übernommenen Arbeiten hat befähigt werden sollen, daß K. dem Beklagten 4000 *M* mehr cediert hat, als dieser für seine Forderung und das zu gewährende Darlehn zu erhalten hatte, daß die für diese 4000 *M* übernommenen Schulden zum Teil dringlich waren, die hier fraglichen Steinmearbeiten alsbald nach der Lieferung bezahlt werden mußten und demnächst unbestritten zu den unter dem Beistande des Beklagten fortgesetzten Eisenbahnarbeiten verwendet worden sind. — Das Berufungsgericht hat nach dem Klagantrage erkannt. Die Revision des Beklagten ist zurückgewiesen aus folgenden

G r ü n d e n :

... „Das Berufungsgericht hat den Klaganspruch durch die von ihm getroffene Feststellung für begründet erachtet, nach welcher bei dem Vertragsschlusse zwischen K. und dem Beklagten Promissar und Promittent beabsichtigt haben, dem dritten Gläubiger ein unmittelbares Klagerecht gegen den Promittenten zu gewähren. Nach Annahme der Revision reicht diese Feststellung zur Begründung des Klaganspruches nicht aus. Daß an sich aus der dem Schuldner gegenüber erfolgten Schulübernahme der Gläubiger einen Anspruch gegen den Schulübernehmer nicht gewinnt, letzterer vielmehr nur dem Schuldner zur Befreiung oder zum Schadenersatze verpflichtet wird, ist zweifellos. Es kann aber auch der Vertragswille der Kontrahenten darauf gerichtet sein, daß der Schulübernehmer nicht bloß Schuldner des Schuldners, sondern auch Schuldner des dritten Gläubigers werden soll und werden will. Ist dieser Wille ausdrücklich oder durch konkludente Thatfachen erklärt, so liegt ein Vertrag zu Gunsten eines Dritten vor, welchen das heutige gemeine Recht im Gegensatz zum römischen Rechte dahin anerkennt, daß zwar, abgesehen von einzelnen eine besondere Beurteilung fordernden Fällen, die Kontrahenten bis zum Beitritte des Dritten den Vertrag wieder aufheben können, der Dritte aber, wenn dies nicht geschehen ist, mit nachträglichem Beitritte zum Vertrage ein selbständiges Forderungsrecht gegen den Promittenten gewinnt. Es ist also nicht erforderlich, daß der Promissar, um dem Dritten ein Recht zu erwerben, als Stellvertreter desselben auftreten müsse. Der Promissar kann freilich als gestor für den Dritten auf-

treten, in welchem Falle sich dann die Rechtsfolgen ganz nach römischem Rechte bestimmen; es kann aber auch der Promissar von jeder Stellvertretung absehen und sich selbst versprechen lassen, daß der Promittent Schuldner des Dritten sein wolle. Wird dieses Versprechen gegeben, so liegt ein nach heutigem Rechte gültiger Vertrag zu Gunsten eines Dritten mit der oben hervorgehobenen Wirkung vor. Daß der Vertragswille der Kontrahenten auch bei der Schulübernahme auf Begründung eines Rechtes des Dritten gerichtet, mithin in der Schulübernahme auch ein Vertrag zu Gunsten Dritter liegen kann, unterliegt keinem Zweifel. Es bedarf auch bei Verträgen zu Gunsten Dritter keiner Aufforderung oder Offerte an den Dritten zum Beitritte, und es kann der Beitritt oder die Acceptation in jeder Weise, die diesen Willen erkennen läßt, mithin auch durch Klagerhebung, erfolgen. Wenn die Revision geltend macht, daß nach der Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichtes bei Übernahme eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven keineswegs schon der Übernahmevertrag den Geschäftsgläubigern ein Klagerecht gegen den neuen Geschäftsinhaber gewähre, die Klageberechtigung der Gläubiger gegen den Übernehmer vielmehr öffentliche oder durch Cirkular erfolgte Bekanntmachung der Übernahme des Geschäftes mit Aktiven und Passiven voraussetze, so beachtet sie nicht, daß die Entscheidungen, auf welche in dem von ihr bezogenen Urteile des Reichsgerichtes,

vgl. Entsch. desselben in Civilf. Bb. 17 S. 99,

hingewiesen ist, nur die Frage erörtern, ob schon durch die bloße Übernahme eines Handelsgeschäftes mit Aktiven und Passiven durch einen Wollkaufmann der Übernehmer den Geschäftsgläubigern haftbar wird, oder ob es hierzu noch eines weiteren Aktes bedarf, während auf den näheren Inhalt des Übernahmevertrages nicht eingegangen, insbesondere nicht untersucht ist, ob der Promittent dem Promissar versprochen hat, Schuldner der Geschäftsgläubiger werden zu wollen. In den Entscheidungen des Reichsoberhandelsgerichtes, welchen später das Reichsgericht gefolgt ist, wird die Wirksamkeit von Verträgen zu Gunsten Dritter überhaupt nicht erörtert, und es wird in der durch den Übernehmer öffentlich oder durch Cirkular erfolgten Bekanntmachung der Geschäftsübernahme mit Aktiven und Passiven ein Dispositivakt gefunden, durch welchen sofort wirksame Rechte der Geschäftsgläubiger gegen den Übernehmer begründet werden. Es können aber

auch ohne Bekanntmachung schon durch den Übernahmevertrag Rechte für die Geschäftsgläubiger begründet worden sein, wenn nach dem Vertragswillen der Kontrahenten der Übernehmer Schuldner der Geschäftsgläubiger hat werden sollen und hat werden wollen, in welchem Falle freilich nur die obenerwähnten Grundsätze zur Anwendung kommen, mithin die Gläubiger nicht von selbst sofort, sondern erst mit ihrem Beitritte selbständige Forderungsrechte gegen den Übernehmer erwerben, während bis dahin die Kontrahenten den Vertrag wieder aufheben können.

Der Wille der Kontrahenten, für den Dritten ein selbständiges Forderungsrecht zu begründen, bedarf keiner ausdrücklichen Erklärung; er kann sich auch aus der Sachlage ergeben. Wenn in vorliegender Sache für das Berufungsgericht zur Annahme eines solchen Willens die oben hervorgehobenen Umstände, das Geben und Nehmen einer Valuta für die übernommenen Schulden, die Dringlichkeit der letzteren, die Verhältnisse des R. u. f. w. maßgebend gewesen sind, so hat hierdurch die Annahme des Berufungsgerichtes eine zureichende thatfächliche Begründung gefunden. Daß die Klägerin vor Erhebung der gegenwärtigen Klage gegen ihren durch den Schuldübernahmevertrag selbstverständlich nicht befreiten Schuldner R. Klage erhoben, hat sie nicht hindern können, nachträglich unter Beitritt zum Vertrage auch gegen den Beklagten Klage zu erheben; denn Zahlung hat sie nicht erlangt, und es ist auch nicht behauptet, daß vor der jetzigen Klagerhebung R. und der Beklagte den zur Frage stehenden Vertrag wieder aufgehoben haben.“ . . .